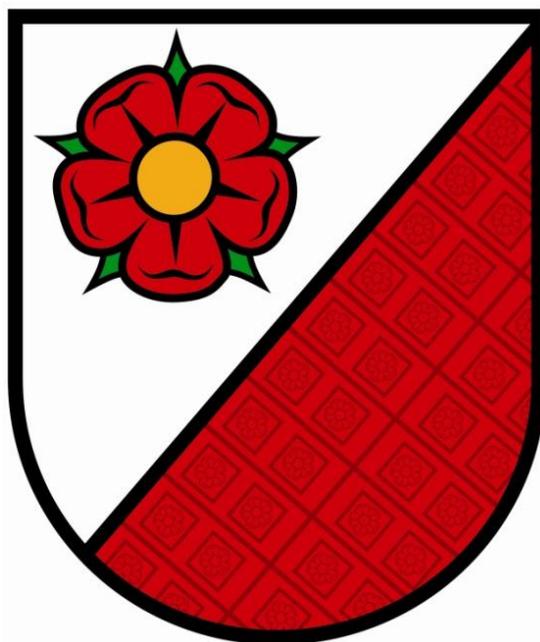


Parkplatzverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(PPV)



27. September 2010

mit Änderungen vom 17. Oktober 2016,
vom 28. Juni 2021 und vom 12. Mai 2025

Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2009 und das Parkplatzreglement gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.06.2021 erlässt der Gemeinderat Wynigen die folgende Parkplatzverordnung:¹

Grundsätze

Gebührenfreie und gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze

1. ¹ Die Gebührenfreiheit oder Gebührenpflicht der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Vorbehalten bleiben eine Vermietung zur Dauerbelegung oder zum gesteigerten Gemeingebrauch. ²

² Folgende öffentlichen, nicht zur Dauerbelegung vermieteten Parkplätze sind gebührenfrei (ausser bei nächtlicher Dauerparkierung), unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. 5:

- Parkplätze blaue Zone beim Bahnhofgebäude
- Parkplätze blaue Zone vor der Kirche
- Parkplätze beim Werkhof Bleumatte, entlang Bach
- Parkplätze bei Schulanlage Wynigen-Dorf
- Parkplätze beim Turnhallegebäude (Ende Zelgweg) ³

³ Folgende öffentlichen, nicht zur Dauerbelegung vermieteten Parkplätze sind gebührenpflichtig:

- Park-and-Ride-Anlage Bahnhof
- Parkplätze beim Friedhof ⁴

Gesteigerter Gemeingebrauch

⁴ Der gesteigerte Gemeingebrauch öffentlicher Parkplätze, namentlich das nächtliche Dauerparkieren, ist, vorbehältlich einer allfälligen Vermietung gemäss Bestimmungen des Parkplatzreglements und der vorliegenden Verordnung, untersagt. Über Ausnahmegesuche entscheidet die Liegenschaftskommission. ⁵

Gebrauch zu öffentlichen Zwecken

⁵ Die Einwohnergemeinde Wynigen kann ihre öffentlichen Parkplätze ausnahmsweise dem gewöhnlichen Gemeingebrauch entziehen, wenn diese anderweitig zu öffentlichen Zwecken wie Anlässen oder Empfängen zur Verfügung stehen sollen.

Sondernutzungen durch Private

⁶ Sondernutzungen durch Privatpersonen wie die Reservation von Parkplätzen für Anlässe sind bewilligungspflichtig. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

⁷ Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Gebührenverordnung für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen.

¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

² geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³ ganzer Absatz eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴ ganzer Absatz eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁵ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

Kategorien öffentlicher Parkplätze

Parkplatzkategorien

2. Es werden folgende Kategorien unterschieden:
- a) Gebührenfreie Parkplätze der blauen Zone;
 - b) Gebührenpflichtige Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden;
 - c) Übrige gebührenfreie Parkplätze
 - d) Übrige gebührenpflichtige Parkplätze.⁶

Gebührenfreie Parkplätze der blauen Zone

3. ¹ Folgende Parkplätze werden als gebührenfreie Parkplätze der blauen Zone gekennzeichnet:
- Parkplätze unmittelbar neben dem Busperron sowie entlang der Kantonsstrasse beim Bahnhofplatz
 - Parkplätze vor der Kirche⁷

² Bei den Parkplätzen der blauen Zone beim Bahnhofplatz gilt an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit gemäss Anhang 3 der eidgenössischen Signalisationsverordnung.⁸

³ Beim Parkplatz der blauen Zone vor der Kirche gilt eine Parkzeitbeschränkung von 3 Stunden von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 19.00 Uhr. Während kirchlichen Anlässen besteht keine Parkzeitbeschränkung.⁹

Gebührenpflichtige Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden

4. ¹ Die Parkplätze der Park-and-Ride-Anlage südwestlich des SBB-Gebäudes (Dorfstrasse 38 A) auf dem Grundstück Nr. 1420 werden als gebührenpflichtige Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden gekennzeichnet.¹⁰

² Die Gebührenpflicht gilt von 06.00 bis 20.00 Uhr, samstags und sonntags ausgenommen.¹¹

³ Die erste Stunde der Benützung ist kostenlos, danach gilt eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00.¹²

⁴ Die Parkzeit ist auf maximal zwei Wochen beschränkt.¹³

⁵ Es werden Parkabonnemente für die Park-and-Ride-Anlage für öV-Nutzende zu folgenden Preisen angeboten:

⁶ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁷ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁸ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁰ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹³ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

- Monats-Parkabonnement
CHF 42 für Einwohner/innen der Gemeinde Wynigen
CHF 62 für Auswärtige
- Jahres-Parkabonnement
CHF 490 für Einwohner/innen der Gemeinde Wynigen
CHF 690 für Auswärtige¹⁴

⁶ Für den Bezug eines Parkabonnements gemäss Absatz 5 ist ein öV-Abonnement vorzuweisen. Es werden Streckenabonnemente mit Benützung der Bahnlinie Bern-Olten sowie Generalabonnemente akzeptiert.¹⁵

⁷ Die Parkabonnemente lauten auf eine Person und eine Kontrollschild-Nummer.¹⁶

⁸ Die Parkabonnemente werden durch die Gemeindeverwaltung gegen Vorweisung eines öV-Abonnements elektronisch ausgestellt (keine physische Parkkarte).¹⁷

⁹ Es erfolgt keine automatische Verlängerung von Parkabonnementen. Bei Ablauf ist eine erneute Beantragung erforderlich.¹⁸

¹⁰ Aus dem Besitz eines Parkabonnements kann kein Anspruch auf ein freies Parkfeld abgeleitet werden.¹⁹

¹¹ Für Auswärtige besteht auch bei Erfüllung der Voraussetzungen betr. öV-Abonnement kein Anspruch auf Ausstellung eines Parkabonnements.²⁰

¹² Wenn ein Parkabonnement gestützt auf unwahre Angaben erschlichen worden ist, erfolgt ein Entzug ohne Gebührrückerstattung, mit schriftlicher Mitteilung durch die Gemeindeverwaltung.²¹

Übrige gebührenfreie
Parkplätze

5. Für die übrigen gebührenfreien öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen gelten folgende Bestimmungen:²²

Parkplatz Schulanlagen
(inkl. Parkplatz Ende Zelgweg)

Öffentlicher Parkplatz, an
Schultagen tagsüber für
Nutzung durch Schule

¹⁴ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁵ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁶ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

¹⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁰ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²² geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

reserviert;
Vermietung von max. 2
Parkfeldern je Wohnung
Uhlmannhaus gemäss Plan im
Anhang zu den Ansätzen
gemäss Art. 5b möglich ²³

Parkplatz Junkerhuus

Vermietung von 2 Parkfeldern
südlich des Gebäudes gemäss
Plan im Anhang zu den
Ansätzen gemäss Art. 5b
möglich ²⁴

Parkplatz Bleumatte

Öffentlicher Parkplatz mit
Parkzeitbeschränkung auf
16 Stunden (nächtliches
Dauerparkieren nur auf
gemieteten Parkplätzen
erlaubt);
ein Teilbereich gemäss Plan im
Anhang steht tagsüber von
Montag bis Freitag von 06.00
bis 19.00 Uhr als kostenlose
Parkiermöglichkeit für
Angestellte von Wyniger
Gewerbebetrieben (mit
Bewilligung der
Gemeindeverwaltung und
Ausstellung Parkkarte für
Angestellte von Gewerbe-
betrieben) zur Verfügung;
Vermietung von max. 1/4 der
Parkplätze (5 Parkfelder)
gemäss Plan im Anhang zu den
Ansätzen gemäss Art. 5b
möglich ²⁵

Übrige gebührenpflichtige
Parkplätze

5a ¹ Für die übrigen gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der
Einwohnergemeinde Wynigen gelten folgende Bestimmungen: ²⁶

Friedhofparkplatz

Die Gebührenpflicht gilt von
06.00 bis 20.00 Uhr, samstags
und sonntags sowie bei
Beerdigungen ausgenommen.
Die erste Stunde der Benützung

²³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁴ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁵ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁶ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

ist kostenlos, danach gilt eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00.

Die Parkzeit ist auf maximal einen Tag beschränkt.

Es werden keine Monats- oder Jahresparkabonnemente angeboten.²⁷

Vermietung von max. 1/4 der Parkplätze (9 Parkfelder) gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5b möglich²⁸

Vermietung von Parkplätzen **5b**¹ Für die Vermietung von Parkplätzen gemäss Art. 5 und Art. 5a werden folgende Mietzinse pro Parkfeld erhoben:²⁹

Parkplatz Schulanlagen CHF 40.00 pro Monat³⁰

Friedhofparkplatz CHF 40.00 pro Monat³¹

Parkplatz Junkerhuus CHF 40.00 pro Monat³²

Parkplatz Bleumatte CHF 40.00 pro Monat³³

² Das Abstellen von nicht immatrikulierten Fahrzeugen ist verboten.
³⁴

³ Bei der Schulanlage erfolgt keine Vermietung für Camper, Anhänger oder Fahrzeuge ohne Kontrollschild.³⁵

⁴ Eine Vermietung von Parkplätzen erfolgt nur an Einheimische. Über Anfragen entscheidet die Liegenschaftskommission abschliessend.³⁶

²⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

²⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

²⁹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³⁰ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³³ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³⁴ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³⁵ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³⁶ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

Nächtliches Dauerparkieren **5c** ¹ Regelmässiges Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund der Gemeinde Wynigen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (ab 2x pro Woche) ist bewilligungspflichtig. ³⁷

² Wird ein Fahrzeug in mehreren Nachtparkkontrollen auf öffentlichem Grund festgestellt, wird die Benützung entweder untersagt, oder bei dem/der Halter/in wird ein Gesuch fürs nächtliche Dauerparkieren einverlangt. ³⁸

³ Über Gesuche fürs nächtliche Dauerparkieren entscheidet die Liegenschaftskommission. Bewilligungen werden unter dem Vorbehalt erteilt, dass ein Widerruf jederzeit möglich ist. ³⁹

⁴ Bei Erteilung einer Bewilligung fürs nächtliche Dauerparkieren beträgt die Gebühr für Autos CHF 40.00 pro Monat und wird quartalsweise in Rechnung gestellt. ⁴⁰

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen **6.** ¹ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften zum ruhenden Verkehr werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV) geahndet, unter Anwendung des Bussentarifs für Übertretungen gemäss Anhang 1 OBV. ⁴¹

² Andere Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gestützt auf Artikel 58 des Gemeindegesetzes mit Busse bis CHF 2'000.-- geahndet werden. ⁴²

Inkrafttreten **7.** ¹ Diese Verordnung tritt per 01.01.2011 in Kraft.

² Die Änderung vom 17.10.2016 tritt per 01.01.2017 in Kraft. ⁴³

³ Die Änderungen vom 28.06.2021 treten per 01.08.2021 in Kraft. ⁴⁴

⁴ Die Änderungen vom 02.06.2025 treten per 01.01.2026 in Kraft. ⁴⁵

³⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

³⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴⁰ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴² geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

⁴³ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016

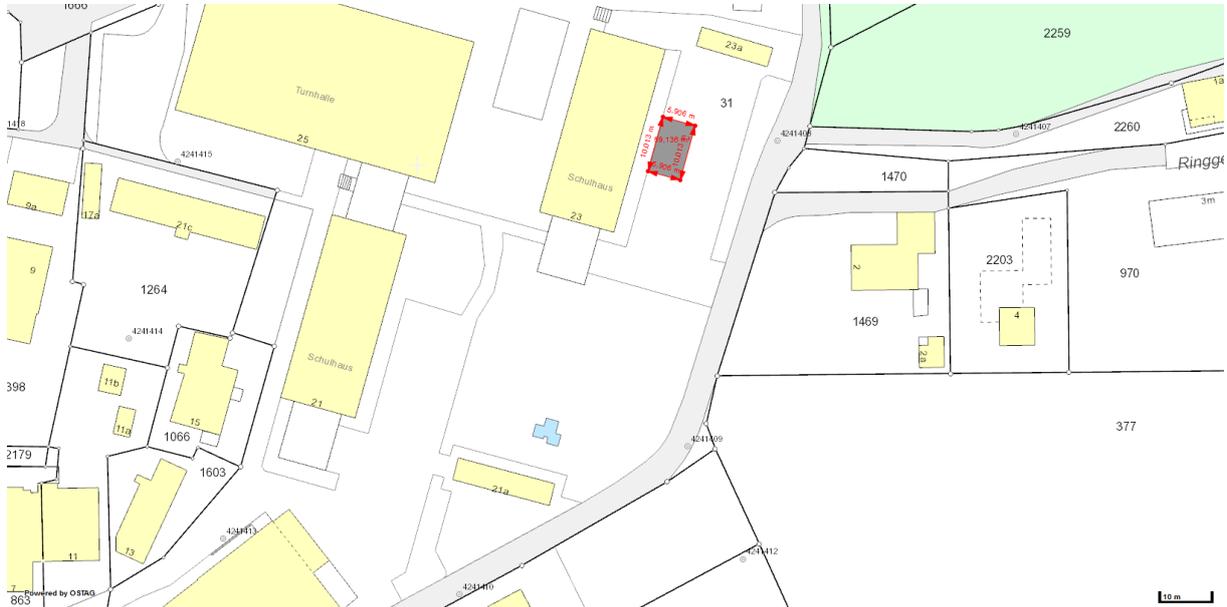
⁴⁴ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

⁴⁵ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

Anhang I⁴⁶

Parkplatzflächen zur Vermietung gem. Art. 5 und 5a

Parkplatz Schulanlagen (max. 4 Parkfelder zur Vermietung); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich



Friedhofsparkplatz (max. 9 Parkplätze zur Vermietung) und Junkerhuus (2 Parkplätze zur Vermietung); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich



⁴⁶ ganzer Anhang I eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Parkplatz Bleumatte (Bereich links: max. 5 Parkplätze zur Vermietung / Bereich rechts: Parkiermöglichkeit für Angestellte von Wyniger Gewerbebetreibern, montags bis freitags 06.00 bis 19.00 Uhr); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich ⁴⁷



⁴⁷ geändert (Text und Plan) mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2025

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 27. September 2010.

Der Präsident:
sig.
P. Heiniger

Der Sekretär:
sig.
Ch. Liechi

Beschluss Gemeinderat – Änderung 1

Der Gemeinderat nahm am 17. Oktober 2016 die Änderung der Parkplatzverordnung an.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 17. Oktober 2016 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 27. Oktober 2016.

Wynigen, 24. Oktober 2016

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat – Änderung 2

Der Gemeinderat nahm am 28. Juni 2021 die Änderung der Parkplatzverordnung an.

Präsidentin
sig.
Sandra Sommer

Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 28. Juni 2021 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger Burgdorf vom 8. Juli 2021.

Wynigen, 5. Juli 2021

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat – Änderung 3

Der Gemeinderat nahm am 12. Mai 2025 die Änderungen der Parkplatzverordnung an.

Präsidentin

Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 12. Mai 2025 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch ePublikation vom 15. Mai 2025.

Wynigen, 15. Mai 2025

Gemeindeschreiber

Christian Liechi